

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnung über die Verwerthung des Holzes und der Nebennutzungen aus Grossh. Badischen Domänenwäldungen

Baden

Karlsruhe, 1849

[urn:nbn:de:bsz:31-8484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8484)

(Ziegler)

12.

Verordnung

über

die Verwerthung des Holzes

und der

Nebennutzungen

aus

Großh. Badischen Domänenwäldungen.

Mit Muster der hierzu nöthigen Impressen.

Karlsruhe.

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1849.

78

Verordnung

von

der Regierung des Großherzogthums Baden

am

12. März 1873

ist

folgendes Verordnungsstück erlassen worden:

Die in dem nachstehenden Verordnungsstück

enthaltene

Bestimmung ist dem Herrn Minister des Innern

zur

042862, 9, 12 RH

ZB

Verordnung

über

die Verwerthung des Holzes und der Nebennutzungen aus Domänenwäldungen.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat mit Verfügung vom 18. April 1849 Nr. 2,821 die bestehenden Vorschriften über die Verwerthung des Holzes und der Nebennutzungen aufgehoben. Mit Genehmigung desselben treten an deren Stelle folgende Bestimmungen, nach welchen sich die Bezirksforsteien und die Forstklassen zu achten haben.

I. Ueber Verwerthung der Forstprodukte im Allgemeinen.

§. 1.

Die Verwerthung der Forstprodukte geschieht durch die Bezirksforsteien. Die Verkäufe oder Verpachtungen werden regelmäßig im Wege der öffentlichen Versteigerung, ausnahmsweise im Wege der Soumission vorgenommen.

§. 2.

Zu Verwerthungen aus der Hand sind die Bezirksforsteien ohne besondere dieseitige Ermächtigung nur befugt, wenn vorausgegangene Versteigerungs- oder Soumissionsversuche ein entsprechendes Ergebnis nicht geliefert haben (§§. 23 und 25).

§. 3.

Die Forstprodukte sind mit Rücksicht auf die mathematischen Wünsche und Bedürfnisse der Abnehmer in schickliche Abtheilungen (Loose) zu bringen; insbesondere ist das Brennholz an Orten, wo dies für Kaufliebhaber aus der Klasse der dürftigeren Staatsbürger wünschenswerth erscheint, in Loose bis herab zu $\frac{1}{4}$ Klafter oder 25 Wellen einzutheilen. Ebenso sind an solchen Orten die Abfälle von der Holzhauerei, das unaufbereitete Reifsig und das kleine Nutzholz in kleine Loose einzutheilen.

§. 4.

Erstreckt sich die Verwerthung auf zwei oder mehrere Jahre, so ist unter allen Umständen die dieseitige Genehmigung vorzubehalten und einzuholen.

§. 5.

Die Verwerthung geschieht in der Regel im Walde selbst oder wo sonst die zu verwerthenden Produkte sich befinden; bei schlechter Witterung, großer Kälte, oder wo es der Konkurrenz wegen nöthig ist, kann sie in der Nachbarschaft des Waldes vorgenommen werden.

Zu jeder Versteigerung muß die betreffende Hutzperson beigezogen werden; wo es die Bezirks-

forstei für nothwendig hält, kann sie einen mit den Vermögensverhältnissen der Steigerer vertrauten Mann zur Auskunftsertheilung beiziehen.

§. 6.

Die Bekanntmachungen von Versteigerungen und Soumissionen geschehen :

- 1) durch Ausschreiben in die Gemeinden, aus denen Kaufliebhaber zu erwarten sind, und außerdem unter besonderen Umständen, durch spezielle Einladung einzelner bekannter Kaufliebhaber;
- 2) durch Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, deren sich die Staatsbehörden regelmäßig zu Verkündigungen bedienen;
- 3) bei großen Quantitäten oder seltenen Sortimenten von Handelshölzern durch Einrückung in die geeigneten weiteren Zeitungen.

Die Bezirksforsteien haben die zweckmäßige Verkündigung hiernach jeweils zu erlassen.

Jede Bekanntmachung muß die Massen und Gattungen des zu verwerthenden Holzes oder der Nebennutzungen, Ort, Tag und Stunde der Versteigerung, die Distrikte, in welchen sich das Holz ꝛc. befindet, und die etwa festgesetzten Zahlungsfristen angeben.

Diese Bekanntmachungen sind so frühzeitig zu erlassen, daß sie mindestens einige Tage vor der Versteigerung, und wo die Kaufliebhaber entfernt wohnen, früher zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

§. 7.

Soumissionen finden nur ausnahmsweise und mit besonderer diesseitiger Ermächtigung statt. Das Verfahren hierbei ist folgendes:

- 1) Die Bezirksforstei entwirft die Soumissionsbedingungen. Sie legt hiebei die für die Versteigerungen vorgeschriebenen Bedingungen mit den etwa nöthigen Abänderungen zu Grund.
- 2) Dieselbe bestimmt Tag und Stunde, bis wohin spätestens die schriftlich zu machenden Angebote verschlossen bei der Bezirksforstei einzureichen sind; sie bestimmt den nämlichen Tag und Stunde zur Eröffnung der Angebote und erläßt darüber die nöthigen Bekanntmachungen nach Maßgabe des §. 6.

Der wesentliche Inhalt der Soumissionsbedingungen ist den Ausschreibern beizufügen mit dem Bemerken, daß die Bedingungen selbst bei der Bezirksforstei zur Einsicht offen liegen.

- 3) Beim Eintritt der zur Eröffnung der Soumissionen bestimmten Stunde eröffnet die Bezirksforstei unter Beizug zweier unbescholtener Zeugen ein Protokoll, legt die Bedingungen nebst dem versiegelten Anschlag vor, und bemerkt dieses im Protokoll, eröffnet hierauf die eingekommenen Angebote, trägt sie sämmtlich in das Protokoll ein, entriegelt sodann den Anschlag, und macht die Angebote und den Anschlag den Anwesenden bekannt.

Je nach dem Resultat der Angebote erfolgt sofort die Genehmigung für den Höchstbietenden oder die Verfagung derselben nach Maßgabe des §. 23.

Das Protokoll und die Bedingungen werden von den beiden Zeugen und, sofern der Zuschlag erfolgt und der Soumittent, welcher denselben erhalten hat, anwesend ist, auch von diesem unterschrieben.

§. 8.

Wird bei einer Versteigerung, einer Commission oder einer Begebung aus der Hand die Genehmigung sogleich erteilt, so muß dieses sofort eröffnet, und daß es geschehen ist, in der Genehmigungsformel ausdrücklich bemerkt werden.

§. 9.

Hat die Bezirksforstrei über eine vorgenommene Verwerthung die diesseitige Genehmigung oder sonstige Entschließung einzuholen, so muß die desfallige Vorlage hierher ungesäumt und spätestens innerhalb drei Tagen geschehen.

Die gleiche Beschleunigung ist bei Ueberweisung von Erlösen an die Forstkasse zu beobachten.

§. 10.

Ist eine Verwerthung genehmigt, so dekretirt die Bezirksforstrei den Erlös der Forstkasse unter Mittheilung der nöthigen Aktenstücke in Einnahme und die Kosten in Ausgabe.

II. Ueber Verwerthung des Holzes insbesondere.

§. 11.

Zu allen Holzverkäufen im aufrechten Zustande ist die besondere diesseitige Ermächtigung erforderlich.

§. 12.

Wo es zweckmäßig erscheint, die Nieder- und Mittelwaldschläge, und hierunter namentlich die Eichenschälwaldschläge, aufrechtstehend zu verwerthen, und dem Käufer die Aufbereitung und die Verbringung der Rinde und des Holzes zu überlassen, ist eine den Konkurrenzverhältnissen angemessene Looseintheilung zu machen; sofort sind die Laßreidel und Oberholzstämme, welche stehen bleiben sollen, auszuzeichnen, aufzunehmen und in dem Verkaufsakt vorzumerken. Hiernach ist die Verwerthung unter den geeigneten Bedingungen vorzunehmen.

§. 13.

Das Bau- und Nutzholz soll in der Regel bodenliegend, ausnahmeweise aber, wo man einen Mangel an Absatz oder nachtheilige Vereinbarungen unter den Kaufliebhabern zu besorgen hat, im aufrechten Zustande versteigert werden.

In letztem Falle wird nach dem Kubikfuß versteigert, das Holz, nach Genehmigung des Verkaufs auf Rechnung der Forstkasse gefällt, unter Beizug der Käufer vermessen, und der Steigschilling nach dem für den Kubikfuß erzielten Preis berechnet.

§. 14.

Die Holzversteigerungen sind in zweckmäßiger Reihenfolge vorzunehmen, und in Uebereinstimmung mit dem Fortgang der Holzhauerei nach Thunlichkeit zu beschleunigen.

§. 15.

Bei dem Verkaufe ist in der Regel baare Zahlung zu bedingen, worunter die Zahlung binnen längstens vier Wochen von der Ausfertigung des Loosezettels an verstanden wird, sofern die Bezirksforstrei nicht eine kürzere Frist ausdrücklich festgesetzt hat.

§. 16.

Ausnahmeweise können Zahlungsfristen bewilligt werden:

- 1) badischen Käufern für ihren Brennholzbedarf bis zu drei Klaftern oder 300 Wellen;
- 2) allen Käufern ohne Unterschied für das erkaufte Quantum, wenn eine Frist wegen des Absatzes und der Erzielung angemessener Preise als nothwendig erscheint.

Die Bezirksforstereien haben die geeigneten Zahlungsfristen anher vorzuschlagen und Verfügung hierüber einzuholen. In der Regel soll dieß schon bei der Vorlage des Wirthschaftsplanes geschehen.

§. 17.

Eine Fristbewilligung (§. 16) findet nur unter der Bedingung statt, daß der Käufer einen badischen vom Gemeinderathe seines Wohnortes für zahlungsfähig erkannten, zugleich, soweit die eigene Wahrnehmung der Forstkasse reicht, in dieser Hinsicht unbedenklichen Bürgen und Selbstschuldner stellt.

Muster 1. Die Bürgschaftsurkunden sind nach Muster 1. auszufertigen, die Forstkassen haben stets einen Borrath von Impressen solcher Bürgschaftsurkunden zu halten, und nach Erforderniß an die Ortsvorstände oder einzelne Steigerer abzugeben.

§. 18.

Das Schutzpersonal ist verantwortlich und für einen etwaigen Verlust haftbar zu machen, wenn Holz vor geleisteter Zahlung oder Bürgschaftsstellung abgeführt wird.

§. 19.

Muster 2. Das Versteigerungsprotokoll ist nach dem unter Ziffer 2 anliegenden Muster dergestalt zu entwerfen, daß es bei der Versteigerung selbst mit Leichtigkeit und ohne großen Zeitverlust ausgefüllt und abgeschlossen werden kann. Es ist hierbei Folgendes zu beobachten:

- 1) die gewöhnlichen Versteigerungsbedingungen sind die im Formular aufgeführten, von welchen jene unter Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 11 ohne besondere diesseitige Ermächtigung nicht abgeändert oder beseitigt werden dürfen.

Die offen gelassenen Stellen sind zweckmäßig auszufüllen, und die für den einzelnen Fall nicht passenden Bestimmungen in Ziff. 6, 7, 8 und 9, je nach den Umständen zu streichen oder entsprechend abzuändern.

Sind weitere Bedingungen nöthig, so sind sie in den dafür offen gelassenen Raum aufzunehmen.

- 2) Die Loose werden nach Sortimenten und in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie in den Aufnahmslisten erscheinen.
- 3) Bei jedem Loose wird das Holzquantum, aus dem es besteht, angegeben, und sein Geldanschlag beigefügt; derselbe ist nach der Beschaffenheit des Holzes, nach den Verhältnissen der Abfuhr und den in neuester Zeit erzielten Preisen festzustellen. Die im Wirthschaftsplan enthaltenen Preise sind daher nur dann fest zu halten, wenn in der Zwischenzeit keine Preisveränderung eingetreten ist.
- 4) Holz aus zwei verschiedenen Wirthschaftsjahren darf in ein und dasselbe Protokoll nicht aufgenommen werden; ebensowenig darf Holz, welches der Staat aus fremden Waldungen bezieht, mit solchem aus Domänenwaldungen zusammen in ein Protokoll eingetragen werden.

§. 20.

Der Bezirksförster führt das Protokoll eigenhändig; er setzt jedes Loos einzeln der Versteigerung

aus, und trägt den Meistbietenden und das Meistgebot in das Protokoll ein, wenn der Zuschlag erfolgt, und er sich vorher über die Person des Steigerers und die Größe des Gebotes verläßtigt hat.

Alle Einträge in das Protokoll müssen mit Tinte geschrieben werden.

Nichtbadische Steigerer haben sogleich einen annehmbaren Bürgen und Selbstschuldner zu stellen.

Steigerer, welche offenkundig zahlungsunfähig, oder mit Rückständen zur Forstkasse behaftet sind, dürfen zur Steigerung nicht zugelassen werden, es sei denn, daß sie sogleich einen annehmbaren Bürgen und Selbstschuldner stellen.

§. 21.

Geschehen auf einzelne Loose nach wiederholten im Laufe der Versteigerung gemachten Versuchen keine angemessene Gebote, so sind mehrere derselben zusammen anzubieten; können sie auch so nicht losgeschlagen werden, so sind größere Parthien zu machen, oder es ist das ganze Sortiment, oder im äußersten Falle das ganze Quantum zusammen zur Versteigerung zu bringen, wie sich dieses nach den Umständen am zweckmäßigsten erweist.

Erfolgen keine oder sehr geringe Gebote, wird die Ordnung gestört, oder treten sonst sehr dringende Umstände ein, so ist der Bezirksförster befugt, die Versteigerung sofort aufzuheben.

§. 22.

Beim Verkauf in kleinen Loosen ist der Bezirksförster unter der Voraussetzung, daß keine Holzabfuhr vor geleisteter Zahlung oder Einlegung einer Bürgschaft zu befürchten ist, ermächtigt, die Steigerer von dem Unterschreiben des Versteigerungsprotokolls zu entbinden.

§. 23.

Ueber die Genehmigung der Versteigerungen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) wenn der Gesamterlös den Anschlag erreicht, oder doch nicht mehr als 10% unter demselben steht, so ist in der Regel für das Ganze Genehmigung zu erteilen. Ausnahmeweise kann die Genehmigung verweigert werden, wenn von einem wiederholten Verkaufsversuche ein besserer Erfolg mit vieler Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
- 2) Steht der Gesamterlös um mehr als 10% unter dem Anschlag, so ist in der Regel nur für jene Sortimente Genehmigung zu erteilen, bei welchen der Erlös nicht mehr als 10% unter dem Anschlag geblieben ist.
- 3) Wird die Genehmigung verweigert, so ist in der Regel ein zweiter Versteigerungsversuch vorzunehmen. Mißlingt auch dieser, so ist der Handverkauf zu versuchen, und wenn der Mindererlös nicht mehr als 10% des Anschlags beträgt, gleich zu genehmigen. Ausnahmeweise kann alsbald nach dem ersten Versteigerungsversuche zum Handverkauf geschritten werden, falls von einer zweiten Versteigerung ein besseres Resultat nicht zu hoffen ist.

Wenn jedoch weder von einer zweiten Versteigerung noch von einem Handverkauf ein günstiger Erfolg zu erwarten ist, und es rathsam erscheint, die erste Versteigerung ungeachtet des Mindererlöses zu genehmigen, oder wenn der Erlös nach der zweiten Versteigerung oder beim Handverkauf um mehr als 10% unter dem Anschlag steht, so ist die diesseitige Entschließung einzuholen.

- 4) Nach beendigter Versteigerung dürfen, wenn der Anschlag im Ganzen erreicht ist, keine Nachgebote angenommen werden.

§. 24.

Ist die Genehmigung einer Versteigerung oder eines Handverkaufs erfolgt, so sind die Aufnahmelisten der Bezirksforstei und des Hutpersonals durch Eintrag der Steigerer und des Erlöses zu ergänzen, ehe das Versteigerungsprotokoll an die Forstkasse abgegeben wird.

§. 25.

Sogleich nach Einkunft des Protokolls fertigt die Forstkasse die Forderungszettel *Muster 3.* (Looszettel), *Muster 3,* aus, und läßt sie den Steigerern zustellen; sie erhebt die Baarzahlungen oder Bürgschaften und theilt, wenn die zur Zahlung oder Bürgschaftsleistung bedungenen Fristen, nach wenigstens einmaliger Mahnung, erfolglos umflossen sind, der Bezirksforstei ein Verzeichniß der rückstehenden Schuldner und ihrer Schuldsigkeiten mit. Auf Einkommen dieses Verzeichnisses beauftragt die Bezirksforstei das Hutpersonal zur besonderen Wachsamkeit, daß keine Holzabfuhr vor geleisteter Zahlung oder Bürgschaftsstellung erfolgt.

Bleibt die weitere Betreibung der Forstkasse ohne Erfolg, und hält sie eine abermalige Versteigerung dem ärarischen Interesse mehr entsprechend, so ersucht sie die Bezirksforstei, dieselbe vorzunehmen.

Sofort erläßt die letztere gegen urkundliche Bescheinigung eine Mahnung an die Steigerer, ihren Verpflichtungen gegen die Forstkasse binnen einer festzusetzenden kurzen Frist zu genügen, widrigenfalls das noch nicht abgeführte Holz anderweit verkauft werde.

Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, so ist die Wiederversteigerung anzuberaumen, öffentlich zu verkündigen, und der frühere Steigerer urkundlich dazu einzuladen; sie wird vorgenommen, der erste Steigerer mag dabei erscheinen oder nicht.

Das Protokoll mit seinen Belegen wird der Forstkasse zur Besorgung des Weiteren übermacht und ein etwaiger Mehrerlös derselben in Einnahme überwiesen.

Finden die Bezirksforsteien Gelegenheit, solches Holz um den gleichen oder um einen höheren Preis an einen zahlungsfähigen Abnehmer aus der Hand abzugeben, so sind sie hiezu im Interesse der Zeit- und Kostenersparniß ermächtigt.

III. Ueber Verwerthung der Forstnebennutzungen insbesondere.

§. 26.

Die Verwerthung der Nebennutzungen geschieht durch Verkauf oder Verpachtung in öffentlicher Versteigerung. Die Verpachtung findet auf eines oder mehrere Jahre statt. Das Verfahren hiebei richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften über die Holzverwerthung, jedoch mit denjenigen Abweichungen, welche die Natur des Gegenstandes und die Vorschriften der Forstwirtschaft bedingen.

Handabgaben um den wahren Werth oder geminderten Preis richten sich nach der höchsten Staatsministerialentschließung vom 30. Oktober 1848 Nr. 2,508 (im Verordnungsblatt für die Forstdomänen- und Bergwerksverwaltung 1848 Nr. 21.)

IV. Schlußbestimmung.

§. 27.

Hinsichtlich der Abgabe von Holz und Nebennutzungen auf den Grund von Berechtigungen

oder Vergünstigungen, oder der Handabgabe von Holz an Forstbeamte und Schutzpersonen um den mittleren Steigerungspreis bleibt es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Karlsruhe den 9. Mai 1849.

Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke.

Ziegler.

Wagner.

I	II
	<p style="text-align: center;">1. Allgemeine Bedingungen.</p> <p>1.</p> <p>Als Steigerer werden zugelassen:</p> <p>a) die Fabrikanten, sofern sie nicht offensichtlich zahlungsunfähig oder in Konkurs sind;</p> <p>b) Fabrikanten, wenn sie einen ausreichenden bürgerlichen Vermögensstand besitzen.</p> <p>2.</p> <p>Die Steigerung wird durch öffentliche Versteigerung bewirkt. Die Versteigerung erfolgt am 14. Tage vor der Steigerung in der Fabrik des Versteigerers. Nach erfolgter Versteigerung werden den Steigern die Versteigerungsbedingungen mitgeteilt.</p> <p>3.</p> <p>Die Versteigerung erfolgt nach Festsetzung des Versteigerers an dem Ort, an dem die Versteigerung zu erfolgen hat, oder an gleicher Zeit, wenn die Versteigerung an mehreren Orten gleichzeitig stattfinden soll, an dem Ort, an dem die Versteigerung zu erfolgen hat.</p> <p>4.</p> <p>Die Versteigerung erfolgt öffentlich. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung.</p> <p>5.</p> <p>Die Versteigerung erfolgt öffentlich. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung.</p> <p>6.</p> <p>Die Versteigerung erfolgt öffentlich. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung.</p> <p>7.</p> <p>Die Versteigerung erfolgt öffentlich. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung.</p> <p>8.</p> <p>Die Versteigerung erfolgt öffentlich. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung.</p> <p>9.</p> <p>Die Versteigerung erfolgt öffentlich. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung.</p> <p>10.</p> <p>Die Versteigerung erfolgt öffentlich. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Die Versteigerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung.</p>

Muster 2.

Bezirksforstei

Geschehen den

In der Gemarkung

Im Distrikt

In der Abtheilung

In Gegenwart

des Bezirksförstlers

und des

Nachdem die auf heute ausgeschriebene Holzversteigerung nach den anliegenden Beurkundungen vorschriftsgemäß bekannt gemacht worden, hat man dieselbe eröffnet, indem den versammelten Kaufliebhabern die Versteigerungsbedingungen laut vorgelesen wurden, wie folgt:

I. Allgemeine Bedingungen.

1.

Als Steigerer werden zugelassen:

- a) alle Badener, sofern sie nicht offenkundig zahlungsunfähig oder mit Rückständen zur Forstkasse behaftet sind;
- b) Nichtbadener, wenn sie einen annehmbaren badischen Bürgen und Selbstschuldner stellen.

2.

Genehmigung bleibt vorbehalten. Sie kann unter Umständen sogleich nach beendeter Versteigerung erteilt werden; erfolgt sie jedoch nicht binnen vierzehn Tagen, so ist der Steigerer nicht mehr an sein Wort gebunden. Nach erfolgter Genehmigung werden den Steigerern die Looszettel zugestellt.

3.

Binnen nach Ausfertigung des Looszettels hat der Steigerer an die Forstkasse Zahlung zu leisten, oder in gleicher Zeit, wenn eine besondere Zahlungsfrist zugelassen ist, der Forstkasse die vorgeschriebene Bürgschaftsurkunde zu übergeben und sich hierüber auf den Looszettel bescheinigen zu lassen.

Versäumt der Steigerer diese Frist zur Zahlung oder Vorlage der Bürgschaftsurkunde, so kann das Holz abermals zur Versteigerung gebracht werden. Er ist dabei für Mindererlös und Kosten haftbar, hat aber auf einen Mehrerlös keinen Anspruch.

4.

Badischen Steigerern ist für ihren Brennholzbedarf bis zu drei Klaftern oder 300 Wellen bis auf Zahlungsfrist bewilligt, wenn der Forstkasse die erwähnte Bürgschaftsurkunde in der bemerkten Zeit übergeben wird.

Die Bürgermeister sind durch das ihnen zugestellte Formular der Bürgschaftsurkunde in Stand gesetzt, diese nach Verlangen ausfertigen zu lassen.

5.

Der Steigerer hat bei der Abfuhr seines Holzes den bescheinigten Looszettel den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen und diese sind befugt, die Abfuhr zu untersagen, bis der bescheinigte Looszettel vorgezeigt werden kann.

Erfolgt die Abfuhr, bevor die Zahlung geleistet, oder die Bürgschaft gestellt ist, so verfällt der Steigerer zum Vortheil der Forstkasse in eine Strafe, welche bis zum dritten Theil des Steigschillings ansteigen kann.

6.

Vom Tage an, der im Looszettel zur Vorzeigung des Holzes an den Steigerer anberaumt wurde, liegt dasselbe auf Gefahr des Letzteren, mag er dabei erschienen sein oder nicht.

7.

Die Holzabfuhr darf bei Vermeidung einer in die Forstkasse zu erlegenden Strafe von 30 Kr. bis 3 fl. nur stattfinden. Ausnahmen erfordern die besondere Erlaubniß des Bezirksförstlers.

8.

Der Steigerer hat bei der Holzabfuhr die angewiesenen Wege einzuhalten.

9.

Die Abfuhr des ersteigerten Holzes muß bis zum beendigt sein. Nach dieser Zeit ist der Bezirksförstler befugt, die Abfuhr auf Kosten und Gefahr des säumigen Steigerers anzuordnen.

10.

Die oben bedungenen Strafen werden von der Bezirksforsterei ausgesprochen. Der Steigerer verzichtet deßfalls auf richterliche Entscheidung und unterwirft sich dem Aussprache der Großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke im letzten Zuge.

11.

Den Steigerern wird noch bemerkt, daß bei der weiteren Zurichtung und Abfuhr des ersteigerten Holzes die forstpolizeilichen Vorschriften bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen beobachtet werden müssen.

II. Besondere Bedingungen.

Nachdem diese Versteigerungsbedingungen verlesen und, soweit nöthig, noch mündlich erläutert waren, wurde die Versteigerung vorgenommen, wie folgt:

